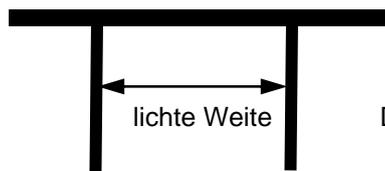




Fachinformation Tierschutz

Mindestmasse für die Haltung von Ziegen



Die angegebenen Distanzmasse sind immer lichte Weiten.

Abmessungen bei der Einzelhaltung

Einzel gehaltene Ziegen müssen Sichtkontakt mit Artgenossen haben (Art. 55 Abs. 4 TSchV).

- Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Einzelboxen

	Jungziegen und Zwergziegen 23-40 kg	Ziegen 1) und Böcke 40-70 kg	Ziegen 1) und Böcke über 70 kg
Boxenfläche, m ²	2.0	3.0	3.5

1) Bei weiblichen Ziegen ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit massgebend.

- Für am 1. September 2008 bestehende Einzelboxen bis spätestens 31. August 2018

	Ziegen über 12 Monate	Böcke
Boxenfläche, m ²	2.5	3.0

Abmessungen bei der Gruppenhaltung

- Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Buchten

	Zicklein bis 12 kg	Jungziegen und Zwergziegen 12-22 kg	Jungziegen und Zwergziegen 23-40 kg	Ziegen ¹⁾ und Böcke 40-70 kg	Ziegen ¹⁾ und Böcke über 70 kg
Fressplatzbreite pro Tier, cm	15	20	30	35	40
Anzahl Fressplätze pro Tier					
für Gruppen bis 15 Tiere	1	1	1,1	1,25	1,25
Gruppen über 15 Tiere; für jedes weitere Tier	1	1	1	1	1
Buchtenfläche pro Tier ²⁾ , m ² für Gruppen bis 15 Tiere	0,3 ³⁾	0,5	1,2	1,7	2,2
Gruppen über 15 Tiere; für jedes weitere Tier	0,2	0,4	1,0	1,5	2,0

¹⁾ Bei weiblichen Ziegen ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit massgebend.

²⁾ Mindestens 75 % müssen Liegefläche sein. Von erhöht angebrachten Liegenischen können 80 % der Fläche an die Liegefläche angerechnet werden.

³⁾ Die Buchtenfläche muss im Minimum 1 m² aufweisen.

- Für am 1. September 2008 bereits bestehende Buchten bis spätestens 31. August 2018

	Zicklein bis 3 Monate	Jungziegen bis 12 Monate	Ziegen über 12 Monate	Böcke
Anzahl Fressplätze pro Tier	1	1	1	1
Fressplatzbreite pro Tier, cm	20	30	35	60
Buchtenfläche pro Tier ¹⁾ , m ²	0,4	0,9	1,0	1,5

¹⁾ Mindestens 80 % müssen Liegefläche sein. Von erhöht angebrachten Liegenischen können 80 % der Fläche an die Liegefläche angerechnet werden.

Abmessungen bei der Anbindehaltung von Ziegen

- Nur erlaubt für Alpställe oder am 1. September 2008 bestehende Standplätze

	Jungziegen und Zwergziegen 23-40 kg	Ziegen ¹⁾ und Böcke 40-70 kg	Ziegen ¹⁾ und Böcke über 70 kg
Standplatzbreite, cm	40	50	60
Standplatzlänge ²⁾ , cm	75	95	95

- Bei weiblichen Ziegen ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit massgebend.
- Bis zum 31. August 2010 dürfen noch höchstens 25 % der Fläche des Standplatzes perforiert sein.

Gesetzgebung:

Tierschutzverordnung (TSchV)

Art. 3 TSchV

Tiergerechte Haltung

- Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.
- Unterkünfte und Gehege müssen mit geeigneten Futter-, Tränke-, Kot- und Harnplätzen, Ruhe- und Rückzugsorten mit Deckung, Beschäftigungsmöglichkeiten, Körperpflegeeinrichtungen und Klimabereichen versehen sein.
- Fütterung und Pflege sind angemessen, wenn sie nach dem Stand der Erfahrung und den Erkenntnissen der Physiologie, Verhaltenskunde und Hygiene den Bedürfnissen der Tiere entsprechen.
- Tiere dürfen nicht dauernd angebunden gehalten werden.

Art. 8 TSchV

Standplätze, Boxen, Anbindevorrichtungen

- Standplätze, Boxen und Anbindevorrichtungen müssen so gestaltet sein, dass sie nicht zu Verletzungen führen und die Tiere arttypisch stehen, sich hinlegen, ruhen und aufstehen können.
- Seile, Ketten, Halsbänder und ähnliche Anbindevorrichtungen sind regelmässig zu überprüfen und den Körpermassen der Tiere anzupassen.

Art. 10 TSchV

Mindestanforderungen

- Unterkünfte und Gehege müssen den Mindestanforderungen nach den Anhängen 1–3 entsprechen.
- Werden an Haltungssystemen Instandhaltungsmassnahmen vorgenommen, die über den Ersatz einzelner Elemente der Stalleinrichtung hinausgehen, so ist zu prüfen, ob sich der Raum so aufteilen lässt, dass für Standplätze, Liegeboxen, Liegebereiche, Laufgänge, Fressplätze und Fressplatzbereiche die in Anhang 1 genannten Mindestanforderungen für neu eingerichtete Ställe eingehalten werden.

3. Die kantonale Fachstelle kann in den in Absatz 2 genannten Fällen Abweichungen von den Mindestanforderungen bewilligen. Sie berücksichtigt dabei den der Tierhalterin oder dem Tierhalter entstehenden Aufwand und das Wohlergehen der Tiere.

Art. 55 TSchV

Haltung

1. Ziegen die angebunden gehalten werden, müssen regelmässig, mindestens jedoch an 120 Tagen während der Vegetationsperiode und an 50 Tagen während der Winterfütterungsperiode Auslauf haben. Sie dürfen höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben. Der Auslauf ist in einem Auslaufjournal einzutragen. Das Tüdern von Ziegen gilt nicht als Auslauf.
2. Standplätze für Ziegen dürfen nicht mehr neu eingerichtet werden. Ausgenommen sind Standplätze in Ställen, die im Sömmerungsgebiet nur saisonal genutzt werden.
3. Für Ziegen muss ein Liegebereich vorhanden sein, der mit ausreichend geeigneter Einstreu versehen ist. Erhöht angebrachte Liegenischen müssen nicht eingestreut sein.
4. Einzeln gehaltene Ziegen müssen Sichtkontakt zu Artgenossen haben.
5. Zicklein bis zum Alter von vier Monaten müssen in Gruppen gehalten werden, sofern mehr als ein Zicklein auf dem Betrieb vorhanden ist.